

Bericht UAK "Tarife"

TOP 3.1: Fahrpreiserhöhung, Antrag der DB AG / Genehmigung der Tarife der Eisenbahnverkehrsunternehmen im SPNV

Sachstand zur Umsetzung des VMK-Beschlusses vom 12./13. Oktober 2005 zur Genehmigung der Tarife der Eisenbahnverkehrsunternehmen im SPNV

Beförderungsentgelte im Nahverkehr unterliegen nach § 12 AEG der Genehmigungspflicht. Zuständig ist die Genehmigungsbehörde des Landes, in dem das Eisenbahnverkehrsunternehmen seinen Sitz hat. Die Behörde trifft die Entscheidung im Einvernehmen mit den anderen betroffenen Ländern. Bei dem Genehmigungsvorbehalt für die Höhe des Beförderungsentgeltes handelt es sich nur um eine Prüfung formaler Voraussetzungen. Nach § 12 Abs. 5 AEG kann die Genehmigung nur in den Fällen des Artikels 1 Abs. 5 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 oder dann versagt werden, wenn sie mit dem geltenden Recht, insbesondere mit den Grundsätzen des Handelsrechts und des Gesetzes über Allgemeine Geschäftsbedingungen nicht in Einklang stehen. Daraus folgt, dass die Frage der Angemessenheit von Tarifierhöhungen auf der Basis wirtschaftlicher Interessen des Verkehrsunternehmens und öffentlicher Interessen der Allgemeinheit nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens ist.

Bei anstehenden Tarifierhöhungen wird in der Öffentlichkeit jedoch stets der Eindruck erweckt, dass die Länder mit dem Genehmigungsvorbehalt des AEG die Höhe der Fahrpreissteigerung unmittelbar steuern und unternehmerische Entscheidungen der DB AG aufheben könnten.

Würde eine Erhöhung der Beförderungsentgelte aus Gründen der öffentlichen Verkehrsinteressen und des Gemeinwohls nicht genehmigt, obwohl die Erhöhung für das Verkehrsunternehmen wirtschaftlich notwendig ist, bestünde gegenüber dem Verkehrsunternehmen eine finanzielle Ausgleichspflicht. Diese könnte aber nicht von der AEG-Genehmigungsbehörde, sondern allenfalls von den SPNV-Aufgabenträgern geleistet werden. Während die rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten der Wahrnehmung öffentlicher Verkehrsinteressen durch die Tarifgenehmigungsbehörde nach AEG auf überwiegend formale Aspekte beschränkt sind, können diese Punkte in Verkehrsverträgen zwischen SPNV-Aufgabenträgern und Eisenbahnunternehmen eindeutig und umfassend geregelt werden.

Die Beförderungsbedingungen sind weiterhin gemäß § 12 Abs. 3 AEG genehmigungspflichtig.

Um diese Zuständigkeitsabgrenzung zu verdeutlichen, hat die Verkehrsministerkonferenz am 12./13. Oktober 2005 einstimmig beschlossen, analog der Regelung für den Fernverkehr auch im Nahverkehr die Genehmigungspflicht für die Höhe der Beförderungsentgelte abzuschaffen. Allerdings soll eine Anzeigepflicht bestehen bleiben.

Hessen ist von der bisherigen Regelung am stärksten betroffen, da die DB Regio AG ihren Sitz in Frankfurt am Main hat und alle Tarifanträge, von denen mehr als ein Bundesland betroffen ist, bei der nach hessischem Landesrecht zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt bearbeitet werden. Daher hatte sich in der o.g. Verkehrsministerkonferenz der Vertreter der Hessischen Landesregierung bereit erklärt, die erforderliche Gesetzesänderung durch eine Bundesratsinitiative in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen. Hessen hat einen entsprechenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes im Arbeitskreis Tarife mit den Bundesländern und dem Eisenbahnbundesamt abgestimmt. Nach der zwischenzeitlich erfolgten rechtsförmlichen Prüfung des Gesetzentwurfs durch das hessische Justizministerium und Beschluss des hessischen Kabinetts ist eine Behandlung des Gesetzentwurfs im Bundesrat im November vorgesehen.

Sachstand zur Fahrpreiserhöhung, Antrag der DB AG

Die Genehmigung der Anträge zum Fahrplanwechsel 2006/2007 wird noch nach dem geltenden AEG erfolgen. Der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, wurden am 17. Oktober 2006 folgende Anträge für Tarifänderungen zum Fahrplanwechsel 2006/2007 von der DB Regio AG übergeben (LT= Länderticket, ST= Singleticket, NT= Nachtticket).

Änderung der Höhe des Tarifentgelts ab 1. Januar 2007

1. Preisanpassung C-Preis ab 1.01.2007

Änderung der Beförderungsbedingungen (BB) zum Fahrplanwechsel ab 10. Dezember 2006

2. Preisanpassung TBNE-Anstoßverkehr
3. Änderung BB Schülerzeitkarten
4. Änderung BB Gruppe&Spar-Preis, Fahrradmitnahme, Fahrgastrechte
5. Änderung BB DB-Fahrradkarte
6. Schönes-Wochenende-Ticket (SWT)
7. Baden-Württemberg-Ticket (LT + ST)
8. Bayern-Ticket (LT + ST + NT)
9. Brandenburg-Berlin-Ticket (LT + NT)
10. Mecklenburg-Vorpommern-Ticket (LT)
11. Niedersachsen-Ticket (LT + ST)
12. Rheinland-Pfalz – Saarland-Ticket (LT + ST)
13. Thüringen-, Sachsen- und Sachsen-Anhalt-Ticket (LT + ST)
Antragsteil von 13: Hopper-Tickets Thüringen und Sachsen-Anhalt
14. Schleswig-Holstein-Ticket (LT)
15. Fahrkarte zur Weiterfahrt im VRN
16. Fahrkarte zur Weiterfahrt im RheinNeckar
17. Kombi-Ticket Wartburg
18. Saar-Lor-Lux-Ticket
19. EgroNet-Ticket

Antrag Nr. 1 zur Erhöhung des Beförderungsentgeltes wird nach der AEG-Änderung zukünftig nicht mehr genehmigungspflichtig sein. Die Anträge Nr. 2 bis 19 betreffen Beförderungsbedingungen, die weiterhin von den Ländern zu genehmigen sind.

Zeitgleich mit dem Antrag beim Regierungspräsidium Darmstadt hat die DB Regio AG allen Ländern am 17. Oktober ihre Antragsunterlagen zugefaxt.

Mit Schreiben vom 18. und 19.10. hat das Regierungspräsidium Darmstadt alle Länder zu den o.g. Tarifanträgen angehört; bei den Ländertickets nur die jeweils betroffenen Länder. Kommt bis zum 1. November 2006 kein Einvernehmen zustande, entscheidet auf Antrag der Länder das Bundesverkehrsministerium. Die entsprechende Abgabe an das BMVBS wird voraussichtlich in der zweiten Novemberwoche erfolgen. Die 6-Wochen-Frist nach § 12 Abs. 4 endet am 28. November 2006.

Zur Begründung der Preismaßnahme verweist die DB Regio AG auf die Informationsveranstaltungen am 10. und 17. Oktober 2006 in Frankfurt a.M. und die den Antragsunterlagen beigefügte Präsentation.

Die DB Regio AG hat ihre beantragten Preiserhöhungen wie folgt begründet:

Die Regelpreise sollen um 2,9% erhöht werden. Durch die Umsatzsteuererhöhung resultiert daraus eine durchschnittliche Preismaßnahme von 3,9% bis 100 km. Im Rahmen der Anträge 2-19 soll die Preiskurve für Schülerzeitkarten verlängert, die Konditionen einiger Tarifsonderangebote des Typs Länderticket modifiziert und die Fahrradmitnahme zum Tagesticket ausgeweitet und preislich angepasst werden.

Die Preiserhöhung wird begründet mit Energiepreiserhöhungen, einem deutlichem Anstieg der Kosten für Ersatzteile im SPNV und dem weiterem Voranschreiten der Lohnkosten. Die Preismaßnahme, die sich netto im preislichen Rahmen der Vorjahre bewegt, muss dieses Jahr brutto höher ausfallen, da zum 1. Januar 2007 die Umsatzsteuer für Fahrscheine, die auf Distanzen > 50 km genutzt werden, von 16% auf 19% erhöht wird. Die DB Regio sieht sich gezwungen, die erhöhten Kosten sowie die Steuererhöhung an den Endkunden weiterzugeben.

Ebenfalls am 17. Oktober 2006 hat der Tarifverband der Bundeseigenen und Nichtbundeseigenen Eisenbahnen in Deutschland (TBNE) einen Antrag auf Tarifanpassung beim Regierungspräsidium Darmstadt gestellt und den Ländern eine Kopie des Antrags zugesandt. Hinsichtlich der Gründe für die beantragte Preisanpassung verweist der TBNE auf die von der DB AG vorgetragene Argumentation.